

**Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit (Förderrichtlinie für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen)
Beschluss SVV 19/264/2016 vom 17.11.2016**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Nach Maßgabe dieser Richtlinie beruht die Förderung auf:

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
- der Haushaltssatzung der Stadt Strausberg,
- den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Strausberg zur Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit,
- den Leitlinien zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Strausberg,
- und den Leitlinien der Seniorenpolitik in der Stadt Strausberg

in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Strausberg gewährt Zuwendungen für die Unterstützung von in der Stadt wirkenden Vereinen und Initiativgruppen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit, um die Möglichkeit für ein vielfältiges Freizeit- und Betreuungsangebot zu sichern, zu verbessern und zu erweitern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gemäß dieser Richtlinie können Projekte oder Maßnahmen, die zur Unterstützung, Bereicherung und Weiterentwicklung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit in der Stadt Strausberg beitragen, gefördert werden. Notwendige Miet-, Sach- und Honorarkosten, die im Zusammenhang mit dem Projekt und deren Umsetzung stehen, können anteilig übernommen werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle im Vereinsregister eingetragenen, gemeinnützigen Vereine sowie Initiativgruppen, die nach einem Konzept und auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland arbeiten. Die Vereine und Initiativgruppen dürfen keine rassistischen oder faschistischen sowie fremdenfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Ziele vertreten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen erhalten diejenigen Vereine und Initiativgruppen, die ihr Betätigungsfeld in der Stadt Strausberg haben und das Angebot vorwiegend an die Einwohner Strausbergs gerichtet ist.

Sie müssen über ein Konzept entsprechend dem Förderzweck dieser Richtlinie verfügen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- **Zuwendungsart:** Projektförderung
- **Finanzierungsart:** Teilfinanzierung in Form eines Festbetrages
- **Form der Zuwendung:** Zuschuss
- **Bemessungsgrundlage:** in Abhängigkeit vom Umfang des öffentlichen und gemeindlichen Interesses, der verfügbaren Haushaltsmittel und der Höhe der Gesamtkosten des Projektes

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden bei der

Stadtverwaltung Strausberg
Fachbereich Bürgerdienste
Fachgruppe Familie, Bildung, Sport und Soziales
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

einzureichen.

Die Antragstellung auf Förderung von Projekten für ein Jahr ist gemäß dieser Richtlinie bis 15.09. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr zu stellen. Wenn aus wichtigem Grund eine vollständige Antragstellung nicht möglich ist, ist der endgültige Antrag für diese Fälle bis 15.10. nachzureichen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die bevollmächtigten Personen nicht handlungsfähig sind oder Aussagen zu Fördermitteln von Dritten noch ausstehen. Die Stadtverwaltung Strausberg ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Anträge auf Förderung einzelner Projekte sind bei Beträgen über 500,- € mindestens acht Wochen und bei Beträgen bis 500,- € im laufenden Jahr mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen.

6.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Förderung des Projektes bis zu einem Umfang von 500,- € erfolgt durch den/die FachbereichsleiterIn Bürgerdienste der Stadtverwaltung Strausberg

nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der konkreten Haushaltssituation auf der Grundlage des Förderantrages und dieser Richtlinie. Über die Entscheidung ist der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales zu informieren. Bei einem Betrag von mehr als 500,- € entscheidet der Hauptausschuss nach Beratung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales im Rahmen der Haushaltsmittel über die Bewilligung.

Das Kinder- und Jugendparlament soll bei der Bewilligung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit beteiligt werden.

Weitere Beiräte sind bei Interesse themenbezogen zu beteiligen.

Vor der Bewilligung kann mit dem Projekt nur insoweit begonnen werden (vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn dazu eine Abstimmung mit dem Zuwendungsträger (Stadt Strausberg) erfolgt ist. Anderenfalls ist die Förderung ausgeschlossen.

Über die Bewilligung bzw. die Ablehnung der Fördermittel erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

7. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Antragstellers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Bestätigung des Haushaltsplanes und der Zusendung des Mittelabrufes.

8. Verwendungsnachweisverfahren

Zwei Monate nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis bei dem Zuwendungsgeber vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Bei erneuter Antragstellung informiert die Stadtverwaltung schriftlich zur Unterstützung der Entscheidung in den Ausschüssen über die Abrechnung des Projektes des Vorjahres.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Fördermittelantrages zusammenzufassen.

Die zweckgebunden ausgereichten städtischen Fördermittel sind ausschließlich entsprechend der Zuwendungsmitteilung abzurechnen und zu belegen. Aus der Abrechnung müssen der Tag, Empfänger/Einzahler, der Grund und der Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

In dem Sachbericht ist die Erfüllung des Zuwendungszweckes zu dokumentieren. Ist die Stadt Strausberg alleiniger Zuwendungsträger sind zur Abrechnung Originalbelege vorzulegen. Die Originalbelege erhält der Zuwendungsempfänger nach erfolgter Prüfung durch die Stadt Strausberg zurück. Diese sind beim Antragsteller fünf Jahre aufzubewahren.

Bei Bewilligungen durch höhere Zuwendungsträger gelten deren Nebenbestimmungen, Fristen und Prüfvermerke als Nachweisführung gegenüber der Stadt Strausberg und sind im Verwendungsnachweis beizubringen.

Bis 30.06. des Jahres wird der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales über die Abrechnung der ausgereichten Fördermittel des Vorjahres durch die Stadtverwaltung informiert.

Fehlt es an den erforderlichen Verwendungsnachweisen und ist es dem Antragsteller auch sonst nicht möglich die zweckgebundene Verwendung der Förderung nachzuweisen, sind die ausgereichten Fördermittel zurückzuzahlen. Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales ist darüber zu informieren.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die ausgereichten Fördermittel sind nur für den bestimmten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, zu beantragen. Nicht verwendete bzw. nicht dem Verwendungszweck entsprechende Mittel sind zurückzuzahlen. Die Stadt Strausberg ist berechtigt die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Einblick in alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

Für alle in dieser Richtlinie nicht geregelten Bestimmungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) des Landes Brandenburg (zu VV Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg) abschließend.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Die Vereinsförderrichtlinie vom 10.01.2013 (Beschluss SVV 45/218/2013) tritt mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie außer Kraft.

Strausberg, den 17.11.2016